

## **Vorblatt**

### **Entwurf einer [...] Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Um dem Beschluss des Bundesrates vom 7.11.2008 (Drucksache 602/08 (Beschluss)) und den Forderungen nach Erleichterungen im Fahrerlaubnisrecht zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B unter Berücksichtigung der EG-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 91/439/EWG entgegenzukommen, soll eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes als Ausnahmeregelung auf der Grundlage einer spezifischen praktischen Prüfung in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geschaffen werden. Ausbildung und Prüfung erfolgt in den bewährten Strukturen durch Fahrlehrer und Prüfer der beliebigen Prüforganisationen.

#### **B. Lösung**

Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung um eine Ausnahmeregelung in Form einer qualifizierten Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t. Diese kann nach zwei Jahren prüfungsfrei in eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 umgetauscht werden. Zusätzlich soll der Erwerb einer einfachen Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf der Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung geregelt werden. Die grundlegenden Anforderungen an diese Prüfung werden bundeseinheitlich in einer neuen Anlage 7a geregelt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Gender Mainstreaming**

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **E. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

## **F. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Auch Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

## **G. Bürokratiekosten**

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

## **Entwurf einer [...] Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung Vom ...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i sowie des § 6 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), wovon § 6 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

### **Artikel 1**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2009 (BGBl. I S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

#### „§ 26a

Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen können Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, eine Fahrberechtigung nach Muster 5 der Anlage 8 erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t (einfache Fahrberechtigung) oder 7,5 t (qualifizierte Fahrberechtigung) berechtigt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zu der Fahrerlaubnis von ihrem Inhaber während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 27 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Bewerber um eine einfache Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse hat eine Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse zum Gegenstand hat, und seine Befähigung in einer praktischen Fahrprüfung nach Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Der Bewerber um eine qualifizierte Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu 7,5 t zulässige Gesamtmasse hat eine Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zulässige Gesamtmasse zum Gegenstand hat, und seine Befähigung in einer praktischen Fahrprüfung nach Anlage 7 Nr. 2 nachzuweisen. Als Prüfungsfahrzeug nach Anlage 7 Nr. 2.2.8 kann ein Fahrzeug mit einer Länge von mindestens 5,0 m und einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4,0 t verwendet werden. Für die praktische Ausbildung gelten §§ 1, 3, 5 Abs. 1 Satz 4, 6 Abs. 1 und Anlage 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entsprechend. Die besonderen Ausbildungsfahrten nach § 5 Abs. 3 und Anlage 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind im Umfang von je 45 Minuten für die Schulung auf Bundes- oder Landstraßen, Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen und bei Dämmerung durchzuführen.

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dauer des Dienstverhältnisses“ die Wörter „oder Fahrberechtigung nach § 26a Abs. 3, die mindestens zwei Jahre vor der Antragstellung erworben wurde, während der Dauer seiner Mitgliedschaft“ eingefügt.

3. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a eingefügt:

**„Anlage 7a**  
(zu § 26a)

**Prüfung für eine Ausnahmeregelung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,25 t**

- 1. Praktische Prüfung**
- 1.1 Prüfungsstoff  
Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- 1.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

- 1.1.2 Abfahrkontrolle
- 1.1.3 Grundfahraufgaben  
Rückwärtsfahren oder
- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 1.1.4 Prüfungsfahrt
- Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere für Einsatzfahrten verfügt, sie unter Einsatzbedingungen anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:
- Fahrtechnische Vorbereitung
  - Lenkradhaltung
  - Verhalten beim Anfahren
  - Gangwechsel
  - Steigung und Gefällstrecken
  - Automatische Kraftübertragung
  - Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
  - Fahrgeschwindigkeit
  - Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
  - Überholen und Vorbeifahren
  - Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen
  - Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
  - Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen
  - Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
  - Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.
- 1.2 Prüfungsfahrzeuge
- Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:
- Fahrzeuge der Klasse C1
  - Länge mindestens 5,0 m
  - zulässige Gesamtmasse mindestens 4,0 t
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
  - mit Anti-Blockier-System (ABS)
  - Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 1.2.2 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge
- Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den Prüfer, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.
- Die Prüfungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.
- 1.2.3 Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie (VkB1.2004,

S. 130, 613) zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

- 1.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit  
Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit<sup>1)</sup> betragen mindestens

Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit <sup>1)</sup>
60 Minuten	45 Minuten

<sup>1)</sup> **Amtl. Anm.:** Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses).

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

- 1.4 Prüfungsstrecke  
Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.
- 1.5 Bewertung der Prüfung
- 1.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind
- a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),
  - b) die Abfahrtskontrolle (2.1.2) und
- jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.
- 1.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen
- erhebliche Fehler
  - die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.
- 1.5.3 Verhalten des Fahrlehrers  
Versucht der Fahrlehrer den Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.
- 1.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt  
Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.
- 1.6 Nichtbestehen der Prüfung  
Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat so ihn der Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.
- 1.7 Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden durch die zuständigen obersten Landesbehörden geregelt.“

4. In Anlage 8 wird nach Muster 4 folgendes Muster 5 eingefügt:

**„Anlage 8**

**Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes (Muster 5)**

(zu § 26a)

**Nachweis der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes**

Name, Vorname

.....

geboren am ..... in .....

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu **4,75 t / 7,5 t\*** zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ausstellende Behörde .....

Ort .....

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

(Stempel u. Unterschrift der ausstellenden Behörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin / des Fahrerlaubnisinhabers)

Der Nachweis ist beim Führen des Einsatzfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* nicht Zutreffendes bitte streichen“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

## **Begründung**

### **A. Allgemein**

Um dem Beschluss des Bundesrates vom 7.11.2008 (Drucksache 602/08 (Beschluss)) und den Forderungen unter Berücksichtigung EG-rechtlicher Vorgaben Rechnung zu tragen, wird eine bundeseinheitlich geregelte Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 4,75 t (einfache Fahrberechtigung) oder 7,5 t (qualifizierte Fahrberechtigung) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, zum Führen von Einsatzfahrzeugen in die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgenommen. Diese Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge wird den Regelungen für Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr oder der Polizei angepasst. Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen einfachen Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM ist eine spezifische Ausbildung, die auf die genannten Einsatzfahrzeuge begrenzt ist, und eine entsprechende praktische Prüfung. Gegenüber einer umfassenden C1-Ausbildung und Prüfung erfordert diese Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis 4,75 t zGM eine spezifischere Ausbildung und Prüfung, die den Besonderheiten dieser Einsatzfahrzeuge besonders Rechnung trägt und den Anforderungen der Richtlinie 91/439/EWG (2. EG-Führerscheinrichtlinie) bzw. zukünftig der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerscheinrichtlinie) vollständig Rechnung trägt. In der FeV werden die grundlegenden Anforderungen an die praktische Fahrprüfung in einer neuen Anlage 7a geregelt. Des Weiteren wird eine qualifizierte Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zGM auf der Grundlage einer umfassenden Ausbildung und Prüfung geschaffen, die die Anforderungen hinsichtlich einer C1-Ausbildung und Prüfung nach Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG (2. EG-Führerscheinrichtlinie) bzw. zukünftig der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerscheinrichtlinie) und Anlage 7 Nr. 2 der FeV entspricht. Nach Nr. I.A.1 von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG wird auf die Ablegung einer theoretischen Prüfung verzichtet, da die Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind. Bezüglich der Mindestanforderungen an die Prüfungsfahrzeuge werden die Werte für die Unterklasse C1 der Nr. I.B.5.1 von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG übernommen. Ausbildung und Prüfung erfolgt in den bewährten Strukturen durch Fahrlehrer und Prüfer der beliebigen Prüforganisationen.

## **Kosten**

### 1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Kosten ohne Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

### 2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht für Bund und Länder nicht.

### 3. Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten

### 4. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **Bürokratiekosten**

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

## **Gender Mainstreaming**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Einfügung § 26a)**

Durch Absatz 1 des neuen § 26a werden die obersten Landesbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen ermächtigt, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, eine bundesein-

heitlich geregelte Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der genannten Organisationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t (einfache Fahrberechtigung) oder 7,5 t (qualifizierte Fahrberechtigung) zu erteilen. Ihre Gültigkeit ist an die Mitgliedschaft in den genannten Organisationen und das Bestehen einer allgemeinen Fahrerlaubnis gebunden. Nach Nr. I.A.1 von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG wird auf die Ablegung einer theoretischen Prüfung verzichtet, da die Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind und folglich die theoretische Prüfung für eine Fahrerlaubnis in einer anderen Klasse erfolgreich abgelegt worden ist. Bezüglich der Mindestanforderungen an die Prüfungsfahrzeuge werden die Werte für die Unterklasse C1 der Nr. I.B.5.1 von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG übernommen, auch wenn nach Nr. 2.2.8 der Anlage 7 ansonsten höhere Anforderung an ein Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C1 gestellt werden.

Nach Absatz 2 hat der Bewerber, um eine entsprechende Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zGM zu erwerben, eine spezifische Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen dieser Einsatzfahrzeuge beinhaltet. Zum Nachweis seiner Befähigung hat der Bewerber eine praktische Fahrprüfung abzulegen, deren Inhalt in der neuen Anlage 7a geregelt ist. Gegenüber einer umfassenden C1-Ausbildung und Prüfung beruht diese Fahrberechtigung auf einer spezifischeren Ausbildung und Prüfung, die den Besonderheiten dieser Einsatzfahrzeuge besonders Rechnung trägt und den Anforderungen von Anlage 2 der Richtlinie 91/439/EWG (2. EG-Führerscheinrichtlinie) bzw. zukünftig der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerscheinrichtlinie) vollständig Rechnung trägt.

Nach Absatz 3 hat der Bewerber, um eine entsprechende Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zGM zu erwerben, eine Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen dieser Einsatzfahrzeuge beinhaltet. Zum Nachweis seiner Befähigung hat der Bewerber eine praktische Fahrprüfung abzulegen, deren grundlegender Inhalt in der Anlage 7 Nr. 2 bundeseinheitlich geregelt ist. Inhaltlich entspricht dies einer umfassenden C1-Ausbildung und Prüfung, die den Anforderungen von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG (2. EG-Führerscheinrichtlinie) bzw. zukünftig der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerscheinrichtlinie) vollständig Rechnung trägt. Durch die entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung werden die Grundzüge der professionellen Ausbildung durch Fahrlehrer zum Gegenstand und Ziel der Ausbildung gemacht und gleichzeitig auf die Besonderheiten zum Führen von Einsatzfahr-

zeugen bis 7,5 t konkretisiert. Dies betrifft insbesondere eine Halbierung der Sonderfahrt, die gegenüber einer regulären praktischen Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse C1 zu absolvieren sind.

### **Zu Nummer 2 (Änderung § 27)**

Durch die Ergänzung erhalten die Inhaber einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zGM nach § 26a Abs. 3 die Möglichkeit, diese prüfungsfrei in eine allgemeine Fahrerlaubnis umzutauschen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied einer in § 26a Abs. 1 genannten Organisation und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrberechtigung sind.

### **Zu Nummer 3 (Einfügung Anlage 7a)**

Die neue Anlage 7a beschreibt die grundlegenden bundeseinheitlichen Anforderungen an die praktische Prüfung zur Erlangung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. Die Anforderungen orientieren sich an den umfassenden Prüfungsanforderungen für alle Fahrerlaubnisklassen der jetzigen Anlage 7 Nr. 2, konkretisiert diese jedoch für die besonderen Anforderungen an Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten von Einsatzfahrten. Bezüglich der Mindestanforderungen an die Prüfungsfahrzeuge werden in Nr. 1.2 die Werte für die Unterklasse C1 der Nr. I.B.5.1 von Anhang 2 der Richtlinie 91/439/EWG übernommen, auch wenn nach Nr. 2.2.8 der Anlage 7 ansonsten höhere Anforderung an ein Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C1 gestellt werden. Soweit Nr. 1.7 den Ländern das Recht zur Regelung von Einzelheiten einräumt, betrifft dies insbesondere Verfahrensregelungen, z.B. mit welchen Bescheinigungen der Abschluss der Ausbildung nachzuweisen ist oder wie das Verfahren zur Zulassung zur praktischen Prüfung abläuft.

### **Zu Nummer 4 (Einfügung Anlage 8, Muster 5)**

Mit diesem Muster wird ein Formular in die FeV eingefügt, das zum Nachweis der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes beim Führen

des Einsatzfahrzeuge mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen ist.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.